

Sitzung vom 29. Juni 2021.

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 17. Juni 2021, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Frau DHUR M., Bürgermeisterin;
Frau HOUSCHEID S., Frau THEIS E., Schöffin(nen);
Herr DOLLENDORF S., Schöffe;
Herr KLEIS A., ~~Herr WIESEN H.~~, Frau KAUT N., Herr SCHWALL R., Herr SCHMITZ R., ~~Herr REUTEN H.~~, ~~Frau WIRTZFELD M.~~, Frau GENNEN M., Gemeinderatsmitglieder;
Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Bestätigung des Bürgermeistererlasses vom 17. Juni 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2021.

DER GEMEINDERAT

Auf Grund der Artikel 134 § 1 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. März 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise;

Nach Durchsicht des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 8. Juni 2020 in Bezug auf Organisations- und Verwaltungsmaßnahmen in den untergeordneten Behörden im Rahmen der Coronavirus (COVID-19) Gesundheitskrise - Aktualisierung;

In Anbetracht, dass die Tagesordnung der für den 29. Juni 2021 anberaumten Gemeinderatssitzung am 17. Juni 2021 durch das Gemeindegremium verabschiedet wurde;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Virus-Epidemie nicht empfiehlt, die Gemeinderatsmitglieder und potenzielle Sitzungsgäste im Sitzungssaal des Gemeindehauses in Thommen zu versammeln;

In der Erwägung, dass die Sitzung daher in einer geräumigeren Örtlichkeit stattfinden sollte, die die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglicht;

In der Erwägung, dass der Versammlungsraum im Kulturhaus von Burg-Reuland unter Einhaltung der Abstandsregeln nur in begrenztem Maße Raum für Zuschauer bietet;

In der Erwägung, dass es sich aufgrund der erneuten Ausbreitung der Corona-Epidemie empfiehlt, die Zuschauerzahl anlässlich der Sitzung vom 29. Juni 2021 auf zwei Vertreter der lokalen Medien zu begrenzen;

BESCHLIESST einstimmig:

den Bürgermeistererlass vom 17. Juni 2021 im Hinblick auf die Modalitäten zur Organisation der Gemeinderatssitzung vom 29. Juni 2021 zu bestätigen.

Punkt 2.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2021 - Annahme.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST mit 7-JA-Stimmen gegen 2 Enthaltungen (DHUR M., KLEIS A.) :
das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2021 anzunehmen.

Punkt 3.- Gemeinderechnung - Jahr 2020.

DER GEMEINDERAT

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde Burg-Reuland zuständigen Regionaleinnehmer Roland OHN aufgestellten Gemeinderechnung 2020 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund der Artikel 74 ff des Königlichen Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung;

Aufgrund des Artikel 169 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums ;

In Anbetracht, dass Herr DOLLENDORF die Gemeinderechnung 2020 in kurzen Zügen erklärte;

BESCHLIESST einstimmig:

die Gemeinderechnung 2020 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt, zu genehmigen:

a) Haushaltsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenverpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	7.205.982,17 €	5.623.873,07 €	1.582.109,10 €
Außerordentlicher Dienst	549.818,69 €	549.818,69 €	0,00 €
Gesamtbeträge	7.755.800,86 €	6.173.691,76 €	1.582.109,10 €

b) Buchführungsergebnis :

	Netto-festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabenanrechnungen	Buchführungsergebnis
Ordentlicher Dienst	7.205.982,17 €	5.505.018,46 €	1.700.963,71 €
Außerordentlicher Dienst	549.818,69 €	361.759,43 €	188.059,26 €
Gesamtbeträge	7.755.800,86 €	5.866.777,89 €	1.889.022,97 €

2) Die Ergebnisrechnung und Bilanzrechnung 2020 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen, zu genehmigen:

a) Ergebnisrechnung

Betriebsüberschuss : 634.205,49 €

Außergewöhnlicher Überschuss : 18.446,18 €

Überschuss Rechnungsjahr 2020 : 652.651,67 €

b) Bilanz

Aktiva am 31.12.2020: 36.635.753,96 €

Passiva am 31.12.2020: 36.635.753,96 €

3) den gegenwärtigen Beschluss nebst den Jahresrechnungen 2020 der Gemeinde der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde zuständigen Regionaleinnehmer zur Information zuzustellen.

Punkt 4.- Gemeindehaushalt 2021 - Abänderung Nr.2.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 163 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass eine zweite Abänderung des gewöhnlichen und außergewöhnlichen Haushalts 2021 infolge zu niedrig bzw. nicht eingetragener Kredite vonnöten ist;

In Anbetracht, dass sich der ordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Laut ursprünglichen Haushaltsplan	6.182.175,23 €	5.979.273,43 €	202.901,80 €
Erhöhung der Kredite	1.213.650,34 €	127.606,06 €	1.086.044,28 €
Verringerung der Kredite			
Neues Resultat	7.395.825,57 €	6.106.879,49 €	1.288.946,08 €

In Anbetracht, dass sich der außerordentliche Haushalt nach Abänderung wie folgt zusammensetzt:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
--	------------------	-----------------	--------------

Laut ursprünglichen Haushaltsplan	676.243,50 €	676.243,50 €	
Erhöhung der Kredite	147.920,00 €	260.020,00 €	-112.100,00 €
Verringerung der Kredite		112.100,00 €	112.100,00 €
Neues Resultat	824.163,50 €	824.163,50 €	

In Anbetracht, dass durch die Haushaltsplanabänderung Nr.2 der außerordentliche Haushalt ausgeglichen ist und der ordentliche Haushalt einen Überschuss von **1.288.946,08 €** (eine Million zweihundertachtundachtzigtausendneuhundertsechundvierzig Euro und acht Eurocents) aufweist;

BESCHLIESST einstimmig:

die Haushaltsplanabänderung Nr.2 des außerordentlichen und ordentlichen Dienstes 2021 anzunehmen und dieselbe der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu übermitteln.

Punkt 5.- Erneuerung der Stromnetzbetreiber: Öffentlicher Bewerberaufruf der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH.

DER GEMEINDERAT

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Dekrets vom 14.12.2000 über die Zustimmung zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.10.1985, insbesondere Artikel 10;

Aufgrund des Dekrets vom 12.04.2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts, insbesondere Artikel 10 über die Bezeichnung der Netzbetreiber und die Notwendigkeit, dass die Gemeinden einen öffentlichen Bewerberaufruf mit transparenten und nicht-diskriminierenden Kriterien organisieren;

Aufgrund der Bekanntmachung bezüglich der Erneuerung der Bestimmung der Betreiber von Verteilernetzen für Strom und Gas, veröffentlicht im belgischen Staatsblatt am 16.02.2021 durch den Minister für Energie;

In Erwägung, dass die Bestimmung von Strom- und Gasnetzverteilern im Jahr 2023 ausläuft und dass die Gemeinde einen Bewerberaufruf organisieren muss, um die Betreiber für eine Periode von 20 Jahren neu festzulegen;

In Erwägung, dass die Gemeinden den Bewerberaufruf gemeinsam organisieren dürfen;

In Erwägung, dass das Mandat des aktuellen Netzbetreibers für maximal 20 Jahre ab dem Tag nach dem Ende des vorigen Mandats, erneuert werden kann, wenn keine regelmäßige Kandidatur eingereicht wird;

In Erwägung, dass die Gemeinden der CWaPE bis spätestens zum 16.02.2022 per Einschreibebrief einen neuen Kandidaten zur Betreibung des Stromnetzes auf ihrem Gebiet vorschlagen müssen;

In Erwägung, dass weder im Dekret vom 12.04.2021 noch im Erlass der Wallonischen Regierung oder in der oben erwähnten Bekanntmachung Kriterien definiert werden, die bei der Auswahl des Netzbetreibers Anwendung finden müssen;

In Erwägung, dass laut Bekanntmachung der CWaPE bezüglich der Erneuerungsprozedur, die Netzbetreiber lediglich die Bedingungen zur Bezeichnung erfüllen müssen und über die technischen und finanziellen Kapazitäten zur Betreibung des Netzes verfügen müssen;

In Erwägung, dass die Gemeinden objektive und nicht-diskriminierende Kriterien festlegen müssen, die es erlauben, den besten Kandidaten zur Betreibung des Verteilernetzes auf ihrem Gebiet zu bestimmen;

In Erwägung, dass die Kandidaturen der Netzbetreiber bis Oktober 2021 vorliegen müssen, damit die Gemeinden die Kandidaturen analysieren, anhand der definierten Kriterien vergleichen und ggf. die Kandidaten zu ihren Angeboten befragen können, bevor sie einen begründeten Beschluss fassen und diesen der CWaPE fristgerecht per Einschreibebrief zum 16.02.2022 zustellen;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zur Bezeichnung eines Stromnetzbetreibers für den Zeitraum vom 27.02.2023 bis 26.02.2043 wird durch die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH ein gemeinsamer öffentlicher Bewerberaufruf organisiert;

Artikel 2. Die beigefügten Kriterien zur Auswahl des Stromnetzbetreibers sind integraler Bestandteil des Beschlusses und werden genehmigt;

Artikel 3. §1 Die Frist zur Einreichung der Kandidaturen der Stromnetzbetreiber wird auf Freitag, den 15.10.2021 um 12.00 Uhr festgelegt. Die Kandidatur ist per Einschreiben (der Poststempel zählt) oder gegen Empfangsbestätigung zu hinterlegen im Rathaus BÜLLINGEN, Hauptstraße 16, 4760 BÜLLINGEN;

§2 Die an diesem Aufruf beteiligten Gemeinden behalten sich das Recht vor, die Kandidaten anzuhören oder Fragen zur Erläuterung ihres Bewerbungsdossiers zu stellen. Die Frist zur Einreichung der weiterführenden Erläuterungen wird durch das Kollegium festgelegt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 5. Der Beschluss und der Aufruf werden auf der Webseite der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und SANKT VITH veröffentlicht und den Netzbetreibern der Wallonischen Region (AIEG, AIESH, ORES Assets, RESA und REW) zur Kenntnis gebracht.

Punkt 6.- Instandsetzung eines Gemeindeweges in Lengeler - Genehmigung des Bauauftrags, des Lastenheftes und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart - Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 20. Mai 2021.

DER GEMEINDERAT

RATIFIZIERT mit 8-JA-Stimmen gegen 1-NEIN-Stimme (KLEIS A.):

den Beschluss des Gemeindekollegiums vom 20. Mai 2021 betreffend Instandsetzung eines Gemeindeweges in Lengeler.

Punkt 7.- Abschaffung eines Teilstücks eines kommunalen Verkehrsweges, gelegen in Grüfflingen, Kellstraße längs der Parzelle katastriert unter 4790 BURG-REULAND/ Grüfflingen, Gem.2 (THOMMEN), Flur F, Nr. 394A und öffentlichem Eigentum, sowie Regularisierung der bestehenden Wegesituation durch Ankauf eines Teilstücks aus der Privatparzelle Gem.2 (THOMMEN), Flur F, Nr. 394A - Prinzipbeschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) sein prinzipielles Einverständnis zu vorerwähntem Antrag auf Regularisierung der bestehenden Wegesituation zu erteilen;
- 2) das Gemeindekollegium mit der Einleitung des Verfahrens zur Deklassierung des besagten öffentlichen Geländes zu beauftragen.
- 3) Sämtliche mit der vorliegenden Transaktion verbundenen Nebenkosten (Vermessung, Beurkundung,...) gehen vollständig zu Lasten des Antragstellers.

Punkt 8.- Deklassierung und Veräußerung von öffentlichem Gelände an ORES für den Bau einer Trafostation in Bracht - Pohrbachweg - Definitiver Beschluss.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) der Deklassierung und dem anschließenden Verkauf an ORES einer Fläche von 27 m², gekennzeichnet in gelber Farbe auf dem Vermessungsplans des Büros grdconsult vom 25. Oktober 2019 (Ref. 19144), katastriert unter 4790 BURG-REULAND/Bracht, Gem.1 (REULAND), Flur E, 507a (öffentliches Eigentum), zuzustimmen;
- 2) der Verkauf an ORES erfolgt zum Preis von 50,00 € x 27 m² = 1.350,00 €;
- 3) Der Gemeinderat erklärt den öffentlichen Nutzen der vorerwähnten Immobilientransaktion;
- 4) Sämtliche mit der vorliegenden Transaktion verbundenen Nebenkosten (Vermessung, Beurkundung,...) gehen vollständig zu Lasten von ORES.

Punkt 9.- Gewährung eines Funktionszuschusses an den Verkehrsverein Reuland-Ouren für das Jahr 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

dem Verkehrsverein Reuland-Ouren für das Jahr 2020 einen Funktionszuschuss in Höhe von 700,00 € zu gewähren.

Punkt 10.- Gewährung einer Zusatzförderung zugunsten des Verkehrsvereins für das Jahr 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Dem Verkehrsverein Reuland-Ouren für das Jahr 2021 eine Zusatzförderung in Höhe von 2.750,00 € aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahlen zu gewähren.

Punkt 11.- Gewährung einer Zusatzförderung zugunsten der Kultur- und Folklorevereinigungen für das Jahr 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Den Kultur- und Folklorevereinigungen für das Jahr 2021 nachstehende Zusatzförderung aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahlen zu gewähren:

<u>Kultur und Folklorevereinigungen</u>	Zuschuss
<u>Chöre:</u>	
Chor "Cantica" Aldringen	550,00 €
Gemeinschaftschor Aldringen	1.150,00 €
Kirchenchor "St. Cäcilia" Steffeshausen	600,00 €
Kirchenchor "Carpe Diem" Thommen	1.000,00 €
Kirchenchor "St. Mathias" Dürler	1.050,00 €
Chor "Contento" Richtenberg	1.100,00 €
Kirchenchor "St. Johann" Maldingen	1.500,00 €
Chorgemeinschaft Grüfflingen-Oudler	1.300,00 €
Kirchenchor "St. Stephanus" Burg-Reuland	1.300,00 €
Kinderchor Chorallen	1.800,00 €
<u>Musikvereine:</u>	
Ulfbachtaler Musikanten	1.250,00 €
Musikverein "Burgecho" Reuland-Lascheid	1.750,00 €
Musikverein "Echo vom Hochtumsknopf" Maldingen	1.850,00 €
Musikverein "Dürlandia" Dürler	1.900,00 €
Kgl. Musikverein "Steinemann" Espeler	1.800,00 €
Musikverein "Cäcilia" Oudler	2.100,00 €
Fanfare "Musica Nova"	2.500,00 €
<u>Theatergruppen:</u>	
Theatergruppe "Fröhliche Runde" Maldingen	1.000,00 €
Theatergruppe Aldringen	1.150,00 €
<u>Karnevalsvereine:</u>	
Karnevalsgesellschaft "Spitz pass auf" Grüfflingen	3.150,00 €
Karnevalsgesellschaft "Grün Weiss" Oudler	1.450,00 €

Punkt 12.- Gewährung einer Zusatzförderung zugunsten der Sportvereinigungen für das Jahr 2021.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Den Sportvereinigungen für das Jahr 2021 nachstehende Zusatzförderung aufgrund der gemeldeten Mitgliederzahlen zu gewähren:

<u>Sportvereine</u>	<u>Zuschuss</u>
Racing Club Reuland	1.250,00 €
Turn-und Sportverein "Spätlese"Burg-Reuland	5.950,00 €
MCC Dürler	1.100,00 €
AC Aldringen Sport	1.450,00 €
AC MABRA	1.450,00 €
S.G. Oudler	11.550,00 €
AFC Maldingen	2.050,00 €

Punkt 13.- Annahme eines Addendums zur Konvention mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Projekts für betreute Ferienangebote für 3- bis 12-jährige.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. das vorliegende Addendum zur Konvention mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Durchführung des Projekts für betreute Freizeitangebote für 3- bis 12-jährige anzunehmen;
2. Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung des vorerwähnten Addendums zu beauftragen;
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Herrn Regionaleinnehmer zur Kenntnisnahme übermittelt.

Punkt 14.- Genehmigung der mit der Wallonischen Region abzuschließenden Konvention über die Zurverfügungstellung von Gemeindeparzellen im Hinblick auf deren Integration in das staatliche Naturschutzgebiet „Weisterbachtal“.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Der vorliegenden Konvention, abzuschließen zwischen der Wallonischen Region und der Gemeinde Burg-Reuland, über die Zurverfügungstellung der Gemeindeparzellen GEM. 2 (THOMMEN) Flur A Nr. 13, 18 (Teilstück von 0,2276 ha) und 41, gelegen im „Weister Venn“; im Hinblick auf deren Integration in das staatliche Naturschutzgebiet „Weisterbachtal“ in Thommen/Burg-Reuland zuzustimmen;
- 2) Frau Bürgermeisterin und Herrn Generaldirektor mit der Unterzeichnung vorerwählter Konvention zu beauftragen.

Punkt 15.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft Burg-Reuland.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

- Art. 1 Im Kreuzungsberreich "Auf Gierchem/Zur Rodtheckweg" in Weweler wird ein Zonenschild (90 x 60 cm) mit dem Verbotsschild C3 mit dem Zusatz "Außer Ortsverkehr" angebracht. Zusätzlich wird die Breiten- und Höhenbegrenzung durch die Verkehrszeichen C27 (2,20 m) und C29 (2,40 m) angekündigt mit jeweils blauen Zusatzschild zur Angabe der Entfernung, ab der diese Begrenzung gilt (1.000 m).
- Art. 2 In den Kreuzungsbereichen "Peckeneck/Lindenallee (N693)" werden die Verbotsschilder C3 mit dem Zusatz "Außer Ortsverkehr" angebracht.
- Art. 3 Beiderseits des Torbogens zwischen den Gemeindewegen Peckeneck und Zur Rodtheckweg wird eine Breiten- und Höhenbegrenzung durch die Verkehrszeichen C27 (2,20 m) und C29 (2,40 m) angebracht.

Art. 4 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 16.- Erlass einer ergänzenden Verkehrsordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft Maldingen.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1 Auf Höhe des Hauses Eichweg 25 in Maldingen wird für den Verkehr eine trapezförmige Sperrfläche mittels schräg laufender Bodenmarkierungen angebracht, so dass die Fahrbahn in diesem Bereich auf 6 m reduziert wird. Diese Sperrfläche, die die bestehende Bodenmarkierung ersetzt, wird mit Pollern abgegrenzt.

Art. 2 Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Erlasses ergeht an SPW Mobilité et Infrastructures, Direction de la Règlementation de la Sécurité routière et du Contrôle routier, Boulevard du Nord 8 in 5000 NAMUR.

Punkt 17.- Genehmigung von Leihgaben zu Gunsten der VoG Schieferstollen Recht.

DER GEMEINDERAT

BESCHLIESST einstimmig:

1. der VoG Schieferstollen Recht mit Sitz in Zum Schieferstollen, Recht 31 in 4780 St. Vith, vertreten durch Herrn Didier Landers (Präsident) und Herrn Christian Krings (Schriftführer) werden seitens der Gemeinde Burg-Reuland folgende Leihgaben von Objekten aus Rechter Blaustein zu Ausstellungszwecken zur Verfügung gestellt:
 - Teil eines ehemaligen belgisch-preußischen Grenzsteins;
 - Grabkreuz (beschädigt) aus Rechter Blaustein;
2. die Leihgaben werden unentgeltlich und für eine unbestimmte Dauer gewährt, wobei die Gemeinde Burg-Reuland das volle Eigentumsrecht behält und jederzeit berechtigt ist, eine Rückgabe der Objekte binnen einer Frist von drei Monaten zu verlangen;
3. Die VoG Schieferstollen Recht sorgt für den sicheren Transport der Objekte (und bei Bedarf Rücktransport) und ist ab Empfangnahme der Objekte, abgesehen von bereits festgestellten Beschädigungen, für deren guten Erhaltungszustand sowie deren sichere Aufbewahrung verantwortlich.
4. es liegt im Ermessen der VoG Schieferstollen Recht, einen Versicherungsschutz für besagte Leihobjekte zu erwirken.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Die Vorsitzende,
gez. M. DHUR
